

ANLAGE

Hygienekonzept der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde und ihrer Ausschüsse für Sitzungen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Für die Durchführung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse während der SARS-CoV-2-Pandemie sind am Sitzungsort folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Bei typischen Symptomen, die häufig mit dem SARS-CoV-2-Virus in Verbindung stehen, wie beispielsweise Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmackungsverlust, ist von der Teilnahme in Präsenz abzusehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stadtverordnete – unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 a BbgKVerf – auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen können; für sachkundige Einwohner/innen gilt dies für den Ausschuss, in den sie berufen sind, gemäß § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf entsprechend.
- Während der Sitzung ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.
- Beim Betreten des Sitzungsortes und während des Aufenthaltes gilt grundsätzlich für alle Personen das verpflichtende Tragen einer OP-Maske oder FFP2-Maske im Sinne der jeweils geltenden Verordnung¹, sofern nicht eine Ausnahmenvorschrift nach der jeweils geltenden Verordnung¹ oder dieses Hygienekonzeptes vorliegt.
- Um sicherzustellen, dass die am Sitzungsort anwesenden Personen und die per Video teilnehmenden Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner/innen sich gegenseitig wahrnehmen, insbesondere akustisch gut verstehen können, wird festgelegt, dass die Rednerinnen und Redner im Sitzungssaal die OP-Maske bzw. FFP2-Maske am Redepult und an den Saal- und Tischmikrofonen ablegen dürfen, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m eingehalten wird.
- Für Medienvertreter/innen und interessierte Einwohner/innen sind entsprechende Plätze ausgewiesen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt ab dem 22.03.2022 in Kraft und gilt – sofern es nicht vorher geändert oder aufgehoben wird – solange, wie vom Gesetz- bzw. Ordnungsgeber aus Gründen des Infektionsschutzes die Einhaltung eines Abstandsgebotes für Personen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen vorgeschrieben ist. Sobald das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern aufgehoben wird, tritt auch dieses Hygienekonzept außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Hygienekonzeptes tritt das Hygienekonzept vom 22.02.2022 außer Kraft.

¹Mit „Verordnung“ ist die jeweils geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg gemeint.